

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures

GZ. BMVIT-11.000/0004-I/PR3/2015
DVR:0000175

Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Schellenbacher und weitere Abgeordnete haben am 25. Februar 2015 unter der **Nr. 3882/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend LED-Wechselverkehrszeichen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 4-6:

- *Welche Kriterien waren und sind für die Vergabe von LED-Wechselkennzeichen-Aufträge ausschlaggebend, insbesondere inwieweit werden niedrigere Kosten wichtiger beurteilt als Produktqualität und Lebensdauer?*
- *Wie groß sind die genauen Kostenunterschiede bei WVZ-Produkten zwischen dem portugiesischen WVZ-Anbieter und insbesondere österreichischen WVZ-Anbietern?*
- *Welche Kriterien (insbesondere Preis, Qualität, Lebensdauer) sind aus Sicht des BMVIT bei der Ausschreibung eines Anbieters von LED Wechselverkehrszeichen wie zu gewichten?*
- *Wie hoch waren die Anschaffungskosten für neue WVZ-Anlagen von Jänner bis Dezember 2014?*
- *Wie hoch waren die Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die bestehenden WVZ-Anlagen von Jänner bis Dezember 2014?*

Die Qualitätskriterien werden durch Gesetze, Normen und Richtlinien der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr (FSV), den Planungshandbüchern der

ASFINAG und durch Kriterien im Bauvertrag der ASFINAG definiert. Die wesentlichsten Qualitätskriterien sind: optische und lichttechnische Eigenschaften, Energieverbrauch, mechanische Eigenschaften, sowie Schutz vor witterungsbedingten Einflüssen. Im Rahmen von Vergaben werden die Kriterien Preis, die Energieeinsparung gegenüber dem Mindeststandard sowie der Gewährleistungszeitraum bewertet.

Im Übrigen darf ich anmerken, dass die selbstständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form keine Verwaltungstätigkeit ist, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Daran ändert auch die Regelung des Art. 52 Abs. 2 B-VG nichts, die nur klarstellen wollte, dass das Interpellationsrecht in Bezug auf ausgegliederte Einrichtungen nur insoweit besteht, als der Bundesminister auf die Tätigkeit der ausgegliederten Einrichtungen eine Ingerenzmöglichkeit besitzt (vgl. Kahl in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 28f. zu Art. 52 B-VG).

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 idgF. determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu Frage 3:

➤ *Inwieweit war das BMVIT in die Entscheidungsfindung bzgl. des Anbieters von LED-Wechselverkehrszeichen eingebunden?*

Mein Ressort ist nicht in der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Bieter- und Produktauswahl eingebunden. Die LED- Wechselverkehrszeichen wurden von der ASFINAG in Rahmen von Bauprojekten entsprechend dem BVergG beschafft und EU-weit ausgeschrieben.

Zu Frage 7:

- *Entsprechen diese WVZ den strengen Vorgaberichtlinien des BMVIT in Bezug auf Qualitätsstandards?*

Die LED- Wechselverkehrszeichen entsprechend den Anforderungen einschlägiger Gesetze und Normen wie z.B.: StVO, StVZO, EN 12966, ÖNORM EN 12966, ÖNORM EN 12368, ÖNORM V 2010, ÖNORM EN 60529 u.v.m.#

Weiters werden auch durch mein Ressort mitgestaltete Richtlinien der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr (FSV) eingehalten:

Für die Tunnelausrüstung gilt z.B. die vom bmvit verbindlich erklärte RVS 09.02.22 mit div. Vorgaben für WVZ in LED-Technik (z.B. in Pkt. 13.2 - Empfehlungen zu ergänzenden Spezifikationen).

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-04-24T11:50:38+02:00
Aussteller-Zertifikat	Seriennummer	1536119
CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Signaturwert	Pb0ZGJkBhSc3onT6DEsm6GFQnyluVi3dUbz1+stZrLUWai7bmWYGf+9KC4dyCyeEW1PeLMQjloR8IKprCZbdvJmhqA/oLEI/3jN3L+qO2vZ1fb7yp7odAgjls/a/kTUG278Bxo23nGCl0BPuNLYdt0k4KcyWV8bFah5BPs52ZBR/5SqGqU1s3VtgwU3smo8bHcCutPbG2U4xiVeji49ujVdZtUXObxx0cTFldifac8aDCM4KoP/zeEVENgKwaEgWWvBJB07WrLbpxSBMYdlLWfkztnl4cYzyXl32GQhGKQuRgyCyMDtlaWfl3Jg9XinoLlkXzJqtr0S3Eub8M4Lg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	